

## **BGer 9C\_738/2016 vom 23. November 2016**

Bundesgericht, 2016-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_738\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_738_2016)

FR: TF 9C\_738/2016 du 23 novembre 2016

IT: TF 9C\_738/2016 del 23 novembre 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C\_738/2016

Urteil vom 23. November 2016

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Bollinger Hammerle.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5000 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen die Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 16. September 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 31. Oktober 2016 (Poststempel) gegen den gemäss Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 28. September 2016 am 26. September 2016 (letzter Tag der 7-tägigen Abholfrist) als zugestellt geltenden Gerichtsentscheid vom 16. September 2016, mit welchem das kantonale Gericht insbesondere beschloss, das Verfahren betreffend AHV/IV/EO-Beiträge für Selbstständigerwerbende wegen Hinweisen auf fehlende Handlungs- und Prozessfähigkeit von A. \_\_\_\_\_ bis zur rechtskräftigen Ernennung eines (Rechts-) Beistandes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

zu sistieren, sowie in das von A. \_\_\_\_\_ gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege,

in Erwägung,

dass die Beschwerde ausserhalb der Rechtsmittelfrist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) erhoben worden ist, wie der Beschwerdeführer selbst einräumt,

dass der Beschwerdeführer um Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist ersucht, er indes die behauptete Unfähigkeit, innert Rechtsmittelfrist zu handeln, nicht näher belegt,

dass die Eingabe den in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG statuierten Erfordernissen an eine rechtsgenügende Beschwerdeschrift auch bei Rechtzeitigkeit ohnehin und offensichtlich nicht zu genügen vermöchte, da der Beschwerdeführer zwar - wie im Verfahren 9C\_736/2016 - zahlreiche Gesetzes- und Verfassungsverletzungen beanstandet, die allerdings weitestgehend keinen hinreichenden Bezug zum angefochtenen Sistierungsentscheid aufweisen ( BGE 134 IV 43 E. 2, Urteile 8C\_581/2014 vom 15. März 2015 E. 5.2, in: SVR 2015 ALV Nr. 5 S. 25, und H 146/98 vom 6. Juli 1998 E. 2c) und ein rechtlicher Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht ersichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 in fine BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

dass damit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, im Sinne der Befreiung von Gerichtskosten, gegenstandslos wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. November 2016

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Die Gerichtsschreiberin: Bollinger Hammerle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.